

Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte

in der zuletzt mit Wirkung vom 1. März 2008 geänderten Fassung des Tarifvertrages vom 10.03./11.04.2008 unter Beteiligung der Deutschen Orchestervereinigung

- 1 Geltungsbereich
- 2 Beschäftigungsverhältnis/Vertragsabschluss
- 3 Vertragsdauer
- 4 Vergütung
- 5 Beschäftigungszeit und Reisekosten
- 6 Verhinderung des Beschäftigten
- 7 Vorbereitungsarbeiten
- 8 Anderweitige Tätigkeit
- 9 Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
 - 9.1 Mehrarbeit
 - 9.2 Nachtarbeit
 - 9.3 Sonn- und Feiertagsarbeit
 - 9.4 Berechnung der Zuschläge
 - 9.5
 - 9.6
- 10 Urheber- und Leistungsschutzrechte
Vorbemerkung
 - 10.1 Geltungsbereich
 - 10.2 Nutzungsrechte
 - 10.2.1 Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken
 - 10.2.2 Rechteeinräumung zu anderen Zwecken
 - 10.2.3 Weiterübertragung von Rechten
 - 10.3 Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen
 - 10.4 Eigene Nutzungsrechte des Beschäftigten
 - 10.5 Eigentumsübertragung/Belegstücke
 - 10.6 Verwendung von Beiträgen Dritter
 - 10.7 Pflichten des Beschäftigten
 - 10.7.1 Besondere Pflichten des Beschäftigten
 - 10.7.2 Weitere Pflichten des Beschäftigten
 - 10.7.3 Freistellung
 - 10.8 Namensnennung
 - 10.9 Vergütungen
 - 10.9.1 Vergütungsgrundsätze
 - 10.9.2
 - 10.9.3
 - 10.9.4 Hörfunk
 - 10.9.5
 - 10.9.6 Gemeinsame Vergütungsregelungen
 - 10.9.7 Entgeltliche Verwertung
 - 10.10 Fälligkeit
 - 10.11 Abtretbarkeit, Verjährung, Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist
 - 10.12 Keine Nutzungsverpflichtung
 - 10.13 Rückrufsrecht
 - 10.14 Inkrafttreten und Kündigung des Tarifvertrages
- 11 Pflicht zur Verschwiegenheit
- 12 Ankündigungen

13 Sozialversicherung und Pensionskasse
14 Urlaub
15 Bargeldlose Zahlung
16 Ausschlussfrist
17 Gerichtsstand und deutsches Recht
18 Inkrafttreten und Kündigung

Anlage - Bestehende oder absehbare ständige Kooperationen oder Gemeinschaftsprogramme des Norddeutschen Rundfunks im Hörfunkbereich am 31. März 2001

Zwischen der
Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU)
in der Gewerkschaft Kunst im DGB
Oddernskamp 9, 2000 Hamburg 54

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Bundesvorstand
Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

und dem
Deutschen Journalisten-Verband
Berufsvereinigung Hamburg
Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 36

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte** geschlossen:

1 Geltungsbereich

1.1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle beim NDR Beschäftigten, die bei der Herstellung von Produktionen des Hörfunks oder des Fernsehens unmittelbar und persönlich mitwirken und für datumsmäßig bestimmte oder durch die Dauer einer Produktion begrenzte Zeit zu diesen Tätigkeiten verpflichtet werden.

1.2

Dieser Tarifvertrag gilt nicht

a) für Personen, die unter eigener Firma oder mit eigenem Personal für den NDR tätig werden,

b) für gelegentlich, nicht berufsmäßig Mitwirkende wie zum Beispiel für Diskussionsleiter, Fachberater, Gesprächsteilnehmer und Interviewpartner,

c) für Personen, die im Wesentlichen eigenverantwortlich und ohne betriebliche Eingliederung Leistungen für den NDR erbringen wie zum Beispiel Leistungen als Architekt, Arrangeur, Autor, Bildhauer, Bühnenbildner, Choreograf, Dolmetscher, Fotograf, Grafiker, Kommentator, Komponist, Kostümbildner, Kunstmaler, Lektor und Übersetzer; werden daneben Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.1 erbracht, so ist der Tarifvertrag insoweit anzuwenden,

d) für Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, wenn sie ohne vorherige vertragliche Verpflichtung dem NDR Beiträge liefern,

e) für Dirigenten, Solisten, Chorleiter, Zubestellungen und Aushilfen, soweit diese bei Darbietungen von Klangkörpern des NDR mitwirken,

f) für Auszubildende, Volontäre und Praktikanten.

1.3

Ist vor Abschluss des Vertragsverhältnisses erkennbar, dass die Dauer der Beschäftigung 3 Monate übersteigt, kann mit Einverständnis des Beschäftigten anstelle eines auf Produktionsdauer befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag auch ein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne der Ziffer 240 des Manteltarifvertrages des NDR abgeschlossen werden. Die „Eigenart der Tätigkeit“ wird dabei als sachlicher Grund für den Abschluss eines befristeten Vertrages angesehen, wenn

- die Produktion (auch Arbeitstitel) namentlich bezeichnet und die Befristung datumsmäßig bestimmt ist;
- die Tätigkeit des Beschäftigten unmittelbar und nahezu ausschließlich für die genannte Produktion bestimmt ist und geleistet wird.

1.4

Aus einer Beschäftigung nach diesem Tarifvertrag allein können Ansprüche auf Überleitung in den Manteltarifvertrag des NDR nicht hergeleitet werden.

1.5

Sofern durch wiederholte Beschäftigung eine arbeitnehmerähnliche Dauerrechtsbeziehung entsteht, bestimmen sich die Rechte des Betroffenen nach dem Tarifvertrag über die beim NDR beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12 a [TVG](#).

2 Beschäftigungsverhältnis/Vertragsabschluss

2.1

Das Beschäftigungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Beschäftigungsvertrages, spätestens jedoch mit Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Beschäftigten begründet. Der Beschäftigungsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

Ein wegen besonderer Umstände (z. B. Eilbedürftigkeit) oder infolge berufsspezifischer Gegebenheiten mündlich abgeschlossener Beschäftigungsvertrag steht dem

schriftlich vereinbarten Vertrag in der Wirksamkeit gleich. Der mündlich abgeschlossene Vertrag bedarf der schriftlichen Bestätigung.

Protokollnotiz:

Als schriftliche Bestätigung des NDR gilt auch die Übersendung des Honorarvertrages/der Honorarabrechnung.

2.2

Dauer und Art der Tätigkeit werden durch den Beschäftigungsvertrag bestimmt.

3 Vertragsdauer

3.1

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der im Beschäftigungsvertrag getroffenen Vereinbarung.

Beginn und Ende der Vertragszeit sind im Beschäftigungsvertrag grundsätzlich datumsmäßig festzulegen.

Bei Beschäftigten, die gegen eine Pauschalvergütung verpflichtet werden, genügt es, den Endtermin als spätesten Termin der Beendigung der Tätigkeit festzulegen.

Ist ausnahmsweise das Ende der Beschäftigungszeit nicht datumsmäßig, sondern durch die Dauer einer Produktion bestimmt, ist die Höchstdauer der Vertragszeit festzulegen.

In diesen Fällen ist vom NDR das Ende der Beschäftigungszeit mindestens 7 Kalendertage vorher bekanntzugeben. Erfolgt dies nicht, so ist von der Bekanntgabe des Endes der Beschäftigungszeit an das Honorar zeitanteilig noch für 7 Kalendertage - längstens jedoch bis zur Höchstdauer der Vertragszeit - zu zahlen.

3.2

Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf der Vertragszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 [BGB](#)) bleibt unberührt.

3.3

Der NDR kann bei Produktionen den Beginn der Vertragszeit durch schriftliche Mitteilung, die dem Beschäftigten spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Vertragsbeginn zugegangen sein muss, bis zu 7 Tagen aufschieben.

Das Ende des Vertragszeitraums verschiebt sich entsprechend.

Der Beschäftigte ist auf Verlangen des NDR verpflichtet, den Vertrag zu den gleichen Bedingungen bis zu einem Fünftel der Vertragszeit zu verlängern, um eine aus unvorhergesehenen Gründen nicht termingerecht beendete Produktion fertigzustellen. Er erhält in diesem Fall die vertragsmäßige Vergütung in anteiliger Höhe, es sei denn, er hat die Verzögerung grob fahrlässig herbeigeführt.

Der Beschäftigte hat auch nach Vertragsende - soweit für ihn keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen - für Neu- und Nachaufnahmen oder Synchronisationen zur Verfügung zu stehen. Zusätzliche, nicht vertraglich vereinbarte Leistungen werden nach den gültigen Honorarsätzen des NDR vergütet.

Soweit der Beschäftigte für den Verlängerungszeitraum bereits anderweitige Verpflichtungen eingegangen ist, wird er sich mit Unterstützung des NDR bemühen, diese Verpflichtungen aufzulösen; dadurch dürfen ihm keine finanziellen oder beruflichen Nachteile entstehen.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit, dass die Zustimmung zur Verkürzung der Mitteilungsfrist oder zur weiteren Verschiebung oder zur Verlängerung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

Als wichtige Gründe sind z. B. anzusehen:

bereits bestehende, anderweitige vertragliche Verpflichtungen;

Krankheit;

Kur, die für einen festen Zeitraum terminiert ist;

Todesfälle in der Familie;

fest gebuchte Urlaubsdispositionen, die nur kostenwirksam geändert werden können.

3.4

Sofern der Beschäftigte anderweitige Verpflichtungen eingeht oder bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses bereits eingegangen ist, die unmittelbar vor, innerhalb oder direkt im Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis zum NDR liegen, sind diese dem NDR umgehend bekanntzugeben.

4 Vergütung

4.1

Die Vergütungen werden im Beschäftigungsvertrag vereinbart. Sie sind einschließlich zu erstattender Aufwendungen Brutto-Vergütungen und schließen Steuern jeglicher Art ein. Die Vergütungshöhe richtet sich nach dem Vergütungstarifvertrag.

Protokollnotiz:

Bis zum Abschluss eines Vergütungstarifvertrages richtet sich die Vergütungshöhe nach dem NDR-Honorarrahmen in seiner jeweils geltenden Fassung.

4.2

Die Vergütung kann nach folgenden Zeitabschnitten vereinbart werden:

- a) Monate
- b) Wochen
- c) Tage
- d) Stunden

Protokollnotiz:

Anstelle einer nach Zeitabschnitten berechneten Vergütung ist auch eine pauschale Abgeltung (z. B. Stückhonorar) zulässig.

Bei der Vereinbarung einer pauschalen Abgeltung sind gegebenenfalls nach dem Vergütungstarifvertrag zu zahlende Zuschläge (gemäß Ziffer 9.1 bis 9.3) angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Unterbleibt die Beschäftigung ganz oder teilweise aus Gründen, die der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so erhält er die vereinbarte Vergütung als Ausfallhonorar.

Auf das Ausfallhonorar muss sich der Beschäftigte den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder infolge des Unterbleibens der Beschäftigung an Aufwendungen erspart.

Der Beschäftigte ist verpflichtet, während des Zeitraums der Vertragsdauer ersatzweise für andere Produktionen tätig zu werden bzw. eine andere Tätigkeit in derselben Produktion zu übernehmen.

Die Verpflichtung entfällt, wenn ihm die Übernahme der Ersatztätigkeit nicht zumutbar ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Beschäftigte seine Tätigkeit bereits begonnen hat.

4.4

Die Vergütung wird grundsätzlich monatlich gezahlt. Bei pauschaler Abgeltung für eine Zeit von mehr als einem Monat wird anteilig für den jeweiligen Monat gezahlt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Zahlung von Abschlägen bleibt unberührt.

4.5

Für die Fälligkeit der Vergütungen gemäß Ziff. 10.9 gilt Ziff. 10.10.

5 Beschäftigungszeit und Reisekosten

5.1

Der Beschäftigte hat zu den Zeiten und an den Orten, die ihm einzeln, in Dienst-/Produktionsplänen oder in mündlichen Dispositionsabsprachen mitgeteilt worden sind, zu erscheinen oder sich zu den festgelegten Abrufzeiten erreichbar zur Verfügung zu halten.

5.2

Die regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden.

Sofern aus Gründen der Produktion eine andere Beschäftigungszeit erforderlich ist, kann von der vorangehenden Regelung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden.

Die regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit ist auf die Tage Montag bis Freitag zu verteilen. Der Beschäftigte ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeit auch an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen

Feiertagen zu arbeiten, soweit dies zur Durchführung der Programm- oder Produktionsaufgaben erforderlich ist. Erfordert dies die Durchführung der Programm- oder Produktionsaufgaben, so kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch die regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit von 40 Stunden überschritten werden.

Eine über 10 Stunden hinausgehende tägliche Beschäftigungszeit ist zulässig, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt.

Reisezeit wird allein oder zusammen mit der tatsächlichen Beschäftigungszeit an einem Kalendertag bis zu 12 Stunden abrechnungsmäßig (d. h. nicht im Sinne der AZO) als Beschäftigungszeit gewertet.

Überschreitungen der täglichen Beschäftigungszeit von 8 Stunden sollen während der Vertragsdauer durch Freizeit ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind unter den Voraussetzungen der Ziffer 9 Mehrarbeitsvergütungen und -zuschläge zu zahlen.

Protokollnotiz:

Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang liegt vor, wenn für etwa 1/3 der Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen die Anwesenheit des Beschäftigten ohne nennenswerte Arbeitsleistung verlangt wird.

5.3

Die tägliche Beschäftigungszeit rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Beschäftigte dispositionsgemäß erschienen ist. Als Beschäftigungszeit gilt auch die Zeit für Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten, die in Erfüllung des Beschäftigungsvertrages zu leisten sind.

5.4

Die Erstattung der Aufwendungen bei Dienstreisen des Beschäftigten im Auftrage des NDR richtet sich nach den geltenden Reisekostenbestimmungen des NDR.

6 Verhinderung des Beschäftigten

6.1

Ist der Beschäftigte an der Aufnahme seiner Tätigkeit oder am pünktlichen Erscheinen verhindert, so hat er dies dem NDR unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

Der NDR hat das Recht der Nachprüfung.

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, so ist unverzüglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der NDR kann verlangen, dass sich der Beschäftigte einer amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Untersuchung unterzieht. Hiervon darf jedoch nur in begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Kosten der Untersuchung trägt der NDR.

Der Beschäftigte ist verpflichtet, die voraussichtliche Dauer der Krankheit und die daraus sich ergebende Dauer der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

6.2

Bei Verhinderung des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden, wobei die Arbeitsunfähigkeit auf Verlangen des NDR durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, wird nach Maßgabe des § 616 [BGB](#) ein Zuschuss zu den Kosten der Krankheit wie folgt gezahlt:

Bei Verhinderung bis zu 4 Tagen = Zuschuss in Höhe der vollen Vergütung.

Bei Verhinderung von 5 bis 42 Tagen = Zuschuss in Höhe von 50 % der Vergütung.

Bei der Berechnung sind halbe Tage aufzurunden.

Soweit der NDR Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung leistet oder einen Zuschuss gemäß § 405 RVO nach Ziffer 11.3 gewährt, werden die Leistungen als Zuschuss zum Krankengeld der Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung gezahlt. Der Zuschuss des NDR wird höchstens in Höhe des Differenzbetrages zwischen der zeitanteiligen Nettovergütung und dem Höchstsatz des Krankentagegeldes gezahlt, das die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg Pflichtversicherten gewährt.

Ist die Verhinderung durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Beschäftigte

a) dem NDR unverzüglich die Umstände, die zur Verhinderung geführt haben, mitzuteilen,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verhinderung in Höhe der ihm nach diesem Tarifvertrag zustehenden Leistungen zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verhinderung in dieser Höhe an den NDR abzutreten und zu erklären, dass er über diese Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der NDR berechtigt, die Leistungen zurückzuhalten.

Der NDR kann bei Zweifeln über die Berechtigung der Ansprüche des Beschäftigten die Zahlungen vom Ergebnis einer auf Kosten des NDR durchzuführenden vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen.

6.3

Bei Verhinderung des Beschäftigten aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden, wird die Vergütung nach Maßgabe des § 616 [BGB](#) fortgezahlt, wobei als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 Abs. 1 [BGB](#) gelten:

Bei Verpflichtungen bis zu 1 Woche = 2 Tage, bei längerer Verpflichtung = 5 Tage.

6.4

Die Verpflichtungen des NDR zur Fortzahlung der Vergütung werden jeweils durch das Vertragsende begrenzt.

6.5

Im Falle der Verhinderung des Beschäftigten ist der NDR berechtigt, das Beschäftigungsverhältnis um die der Verhinderungsdauer entsprechende Zeit zu den vertraglichen Bedingungen zu verlängern. Dabei sind anderweitige dem NDR bekanntgegebene Verpflichtungen des Beschäftigten zu berücksichtigen.

7 Vorbereitungsarbeiten

7.1

Der Beschäftigte hat im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches auf Anforderung des NDR bei Proben, Motivsuchen, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorbereitungen mitzuwirken.

Sollen derartige Tätigkeiten vor Beginn der Vertragszeit erbracht werden, so sind sie mit einer besonderen Vergütung ausdrücklich zu vereinbaren, soweit sie nicht in besonderen Fällen einzelvertraglich durch eine pauschale Abgeltung vergütet werden.

8 Anderweitige Tätigkeit

8.1

Beschäftigte haben für den Zeitraum, für den sie verpflichtet sind, dem NDR ausschließlich zur Verfügung zu stehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des NDR; sie darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch die Beschäftigung beim NDR beeinträchtigt wird.

8.2

Die Möglichkeit des Abschlusses vom Exklusivverträgen bleibt unberührt.

9 Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

9.1 Mehrarbeit

Mehrarbeitsvergütung ist zu zahlen für jede angeordnete oder genehmigte, über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitsstunde, soweit nicht ein Freizeitausgleich nach Ziffer 5.2 erfolgt.

Für jede geleistete Mehrarbeitsstunde erhält der Beschäftigte einen Zuschlag von 25 %.

Die geleistete Mehrarbeit wird auf halbe Stunde aufgerechnet.

9.2 Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet wird. Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 25 % gezahlt.

9.3 Sonn- und Feiertagsarbeit

a) Für Arbeiten an Sonntagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % gezahlt.

b) Für Arbeiten an Tagen, die am Beschäftigungsort gesetzliche Feiertage sind sowie ab 12.00 Uhr am Heiligen Abend und Silvester wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % gezahlt.

9.4 Berechnung der Zuschläge

Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind nach der umgerechneten Stundenvergütung zu berechnen.

Treffen Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

Für Reisezeiten werden Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit nicht gezahlt.

9.5

Die nach Ziff. 9.1 bis 9.3 zu zahlenden Vergütungen entfallen, wenn die auf den Arbeitstag (8 Stunden) umgerechnete Vergütung Euro 200,-¹ übersteigt.

9.6

Mehrarbeitsvergütung und Zuschläge können durch einen einzelvertraglich zu vereinbarenden angemessenen Pauschalzuschlag zur Vergütung abgegolten werden.

10 Urheber- und Leistungsschutzrechte²

Vorbemerkung

Die nachfolgend unter Ziffer 10 getroffenen Regelungen sind das Ergebnis gleichberechtigter und in Wahrnehmung der Tarifautonomie geführter Verhandlungen der Tarifvertragsparteien. Vor dem Hintergrund des Gesamtgefüges tarifvertraglicher Regelungen für freie Mitarbeiter des NDR sind seine Regelungen ausgewogen und tragen den berechtigten Interessen des NDR und der von den Gewerkschaften vertretenen Mitglieder angemessenen Rechnung.

10.1 Geltungsbereich

Ziff. 10 gilt für Beschäftigte, die in Erfüllung ihres Beschäftigungsvertrages entstehende Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte) im Sinne des [Urheberrechtsgesetzes](#) erwerben. Ausgenommen sind Beschäftigte,

die im Zeitpunkt des Abschlusses eines Beschäftigtenvertrages festangestellte Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind. Satz 2 gilt entsprechend für festangestellte Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger von Gemeinschaftseinrichtungen und Werbegesellschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Protokollnotiz:

Ziff. 10.1 Satz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, soweit diese unter den jeweiligen Manteltarifvertrag einer Rundfunkanstalt fallen.

10.2 Nutzungsrechte

10.2.1 Rechteinräumung zu Rundfunkzwecken

10.2.1.1

Mit dem Abschluss eines Vertrages räumt der Beschäftigte dem NDR die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Rechte ein, seine Rechte am Werk bzw. die erworbenen verwandten Schutzrechte für alle Zwecke des Rundfunks ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes erfolgte Sendung oder hergestellte Produktion ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu verwerten.

10.2.1.2

Zu Rundfunkzwecken räumt der Beschäftigte dem NDR insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:

10.2.1.2.1

das Senderecht (Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel);

Protokollnotiz:

Hierzu gehört beispielsweise auch Fernsehtext, near-audio- und near-video-on-demand, telefonnetzgestützte Programmübertragung sowie das Recht zur Übertragung in pay-Diensten wie z. B. pay-Radio, pay-TV, pay-per-channel, pay-per-view in analoger oder digitaler Übertragungstechnik.

10.2.1.2.2

das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechtes der Übertragung auf Bild- und/oder Ton- bzw. Datenträger und der Einspeicherung in Datenbanken des NDR;

10.2.1.3

das Recht zur Nutzung der Produktion in Abruf- und Online-Diensten;

10.2.1.4

das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechtes zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zur sonstigen Abgabe von Vervielfältigungsstücken der Produktion;

10.2.1.5

das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang

mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen. Dem Beschäftigten verbleibt das in Ziff. 10.4.2 aufgeführte Recht.

10.2.1.6

das Ausstellungsrecht;

10.2.1.7

das Recht zur einmaligen Verfilmung, unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Produktionen;

10.2.1.8

das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen durch u. a. Videotext, jeweils nach Maßgabe der Ziff. 10.3;

10.2.1.9

das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von schriftlichem Begleitmaterial, soweit zeitlich vorrangige Rechte nicht bestehen. Auf das Bestehen solcher Rechte ist vom Beschäftigten nach Ziff. 8.1 hinzuweisen;

10.2.1.10

das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z. B. Inhaltsangaben, Programmanschauen) einschließlich der bildlichen Darstellung des Beschäftigten, sofern er einer solchen Wiedergabe nicht widerspricht;

10.2.1.11

das Recht, nach der Ausstrahlung des Werkes einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich abzugeben, sofern der Beschäftigte nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Ausstrahlung schriftlich widerspricht;

10.2.1.12

das Recht, die Produktion zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken (auch im Rahmen von Modellversuchen) des Rundfunks zu verwenden.

10.2.2 Rechteinräumung zu anderen Zwecken

10.2.2.1

Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Beschäftigte dem NDR nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise zu anderen als Rundfunkzwecken zu nutzen.

10.2.2.2

Der Beschäftigte räumt dem NDR das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion zu Zwecken der Bildungs- und Kulturarbeit in nicht gewerblichen Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören auch solche Einrichtungen, die regelmäßig Bildungs- und Kulturarbeit betreiben, ohne dass dies ihr Hauptzweck ist.

10.2.2.3

Zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmverwertung räumt der Beschäftigte dem NDR das ausschließliche zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

10.2.2.4

Die unter Ziffern 10.2.2.2 bis 10.2.2.3 genannten Nutzungen umfassen auch die Aufnahme von Funksendungen auf Bild-, Ton- oder Datenträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen und nicht gewerblichen öffentlichen sowie nicht öffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).

10.2.2.5

Zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung und der Verwertung mittels Tonträger räumt der Beschäftigte dem NDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen und nicht-gewerblichen sowie öffentlichen und nicht-öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

10.2.2.6

Zu Zwecken der Verwertung in Datenbanken, in Abruf- und in Online-Diensten sowie der Verbindung mit anderen Werken oder Produktionen (multimediale Nutzung) räumt der Beschäftigte dem NDR das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion zu gewerblichen oder nichtgewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergabe zu nutzen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

10.2.2.7

Der Beschäftigte räumt dem NDR zu den in den Ziffern 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.2.5 und 10.2.2.6 genannten Zwecken das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen nach Maßgabe der Ziff. 10.3 ein.

10.2.2.8

Der NDR wird die ihm nach Ziff. 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.2.5 und 10.2.2.6 eingeräumten ausschließlichen Rechte nach Maßgabe seiner betrieblichen und sonstigen Möglichkeiten nutzen. Sie wird die ihr von einem Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes nachgewiesenen Nutzungsmöglichkeiten prüfen und bei Bedarf mit ihm gemeinsam erörtern.

10.2.2.9

Mit dem Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes muss die Rechteinräumung nach den Ziff. 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.2.5 und 10.2.2.6 im Vertrag als gesonderte Vereinbarung hervorgehoben und gesondert unterschrieben werden.

10.2.2.10

Die Nutzung nach Ziff. 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.2.5 und 10.2.2.6 erfolgt grundsätzlich

gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung, bei der der NDR auf die Erstattung von Kosten verzichtet, ist auf seltene, begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

Protokollnotiz:

Tausch- und Kompensationsgeschäfte sind keine Ausnahmefälle.

10.2.2.11

Für die mögliche Rechteeinräumung zur Verwertung von in der Produktion verwendeten Elementen und Figuren zu anderweitigen kommerziellen Zwecken (Merchandising) gilt Ziff. 10.4.5.

10.2.3 Weiterübertragung von Rechten

10.2.3.1

Der NDR ist berechtigt, die ihm von den Beschäftigten eingeräumten Rechte zur Auswertung der Produktion gemäß Ziffer 10.2.1 und 10.2.2 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

10.2.3.2

Der NDR ist auch berechtigt, die ihm von dem Beschäftigten eingeräumten Rechte in Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen einzubringen, und die Rechte zur Auswertung auch dieser Produktionen auf Dritte zu übertragen. Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Wiedergabe als solche kenntlich zu machen. Die Rechte des Beschäftigten sind hierbei - unbeschadet etwaiger Einzelvereinbarungen für den außerrundfunkmäßigen Bereich - wie bei einer Eigenproduktion sicherzustellen.

10.3 Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen

10.3.1

Bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Synchronisationen der Produktion ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Beschäftigten zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge der Produktion ist zu vermeiden. Mit zulässigen Änderungen dürfen keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sein (§§ 14, 23 und 83 [UrhG](#)). Im Übrigen bleiben die §§ 93 und 95 [UrhG](#) unberührt.

10.3.2

Der Beschäftigte darf seine Einwilligung in den folgenden Fällen nicht wider Treu und Glauben versagen (§ 39 [UrhG](#)):

10.3.2.1

Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Regisseurs eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes sind zulässig:

a) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines nur für das Fernsehen bestimmten Werkes für den Hörfunk;

b) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines für das Fernsehen bestimmten Werkes für eine andere Nutzungsart.

10.3.2.2

Neben der Zustimmung des Regisseurs eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes bedarf es auch der Zustimmung des ausübenden Künstlers zur deutschsprachigen Synchronisation seiner darstellerischen Leistung.

10.3.3

Ohne Einwilligung des Beschäftigten sind Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Produktion durch den NDR zulässig, wenn

a) sie deswegen erforderlich sind, weil die für die Produktion erbrachte Leistung den für die Rundfunkanstalt geltenden Gesetzen, Satzungen und allgemeinen Grundsätzen für die Programminhalte zu entsprechen hat, wobei insbesondere die Programmgrundsätze der ARD und der vertragsschließenden Rundfunkanstalt sowie die Richtlinien betreffend Trennung von Werbung und Programm sowie Jugendschutz einzuhalten sind;

b) sie aufgrund produktions- oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind;

c) der Beschäftigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 [UrhG](#)).

10.3.4

Ist der Beschäftigte Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes, so soll er vorher gehört werden, wenn die Änderungen gemäß Ziff. 10.3.3 wesentlich sind.

10.3.5

Für Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines im Auftrag des NDR für das Fernsehen geschaffenen Werkes zur Veröffentlichung und Verwertung in einer anderen, nicht von Ziffer 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.2.5 oder 10.2.2.6 erfassten Nutzungsart gelten die Ziffern 10.3.1 bis 10.3.4 entsprechend.

10.3.6

Dem Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes ist Gelegenheit zu geben, an der Abnahme teilzunehmen.

10.4 Eigene Nutzungsrechte des Beschäftigten

10.4.1

Dem Beschäftigten bleiben seine von urheber- bzw. leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsansprüche nach §§ 20b³, 21, 22, 27, 49, 54, 54a, 76 Abs. 3 [UrhG](#) (unter Ausnahme der dem NDR eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen) vorbehalten.

10.4.2

Dem Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes verbleibt das Recht, sein Werk bei Wettbewerben und im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit zu nutzen.

10.4.3

Soweit dem Beschäftigten sonstige eigene Nutzungsrechte an seiner erbrachten Vertragsleistung verbleiben, darf er nach der Erstsending frei über diese - auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form - verfügen. Beabsichtigt er, diese Rechte selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben, so hat er dies dem NDR rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Er hat dem NDR diese Rechte zur vorgesehenen Nutzung anzubieten. Kommt innerhalb eines Monats nach der Information durch den Beschäftigten eine Vereinbarung zwischen ihm und dem NDR nicht zustande, kann er über diese Rechte frei verfügen.

10.4.4

Der NDR kann eine solche Nutzung nach Ziffer 10.4.3 untersagen, soweit und solange dadurch seine überwiegenden und berechtigten Interessen verletzt würden; dies ist vom NDR zu begründen. Bei Werken mit Kennzeichnungsfunktion ist eine solche Nutzung stets nur mit schriftlicher Zustimmung des NDR zulässig.

10.4.5

Sofern der Beschäftigte die in der Produktion verwendeten Elemente und Figuren zu anderweitiger kommerzieller Verwertung (Merchandising) zu verwenden beabsichtigt, ist er verpflichtet, zuerst dem NDR das Recht zur Nutzung anzubieten. Nimmt der NDR das Angebot an, kann er mit der Nutzung erst nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über eine angemessene Vergütung beginnen.

10.5 Eigentumsübertragung/Belegstücke

10.5.1

Das Eigentum an vom Beschäftigten hergestellten Werkexemplaren geht mit der Herstellung auf den NDR über. Für den Zugang zu den Werkexemplaren gilt § 25 [UrhG](#).

10.5.2

Das Eigentum an Originalen und Entwürfen grafischer Werke und anderer Werke der bildenden Kunst und an Lichtbildern ist dem NDR nur nach vorheriger einzelvertraglicher Vereinbarung zu übertragen.

10.5.3

Beschäftigte, die der Produktion allein oder gemeinsam nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung das entscheidende Gesamtgepräge gegeben haben, können mit ausdrücklicher Zustimmung des NDR und der anderen Berechtigten im Einzelfall innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Erstsending der Produktion Ton- und/oder Bildträgerkopien auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch und unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Verwertung herstellen oder herstellen lassen, und zwar auf Wunsch des NDR durch diesen selbst. Die Kopien sind auf den Anteil des Beschäftigten an der Produktion zu beschränken. Der NDR kann seine Zustimmung

aus wichtigem Grund, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand des NDR, versagen.

10.5.4

Der Beschäftigte ist verpflichtet, das ihm vom NDR zur Verfügung gestellte Material (Kostüme, Requisiten und dergleichen) sofort nach Benutzung zurückzugeben; andernfalls ist er im Rahmen der Haftung gemäß Ziff. 10.7.3.2 zu Ersatzleistung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

10.6 Verwendung von Beiträgen Dritter

Will der Beschäftigte urheberrechtlich geschützte Beiträge benutzen, die der NDR nicht zur Verfügung stellt, so kann er das nur mit Zustimmung des NDR tun. Der Beschäftigte hat die für die Abrechnung z. B. mit Autoren, Komponisten und Verlagen notwendigen Angaben dem NDR spätestens bei Abschluss des Beschäftigungsvertrages einzureichen.⁴

Nur bei rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt der NDR die Befriedigung der durch die Verwendung der Beiträge entstehenden Ansprüche. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Beschäftigte verpflichtet, diese Ansprüche selbst zu befriedigen und den NDR von etwaigen nachträglich erhobenen Forderungen freizustellen.

10.7 Pflichten des Beschäftigten

10.7.1 Besondere Pflichten des Beschäftigten

10.7.1.1

Mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages versichert der Beschäftigte, dass die dem NDR eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise einem Dritten übertragen, eingeräumt oder mit den Rechten eines Dritten belastet sind, und kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist. Der Beschäftigte hat den NDR von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund einer Verletzung von Pflichten nach Satz 1 geltend gemacht werden.

10.7.1.2

Der Beschäftigte ist verpflichtet, auf im Werk bzw. in seiner Leistung enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner Kenntnis das Risiko einer Verletzung in Bezug auf die Programmgrundsätze sowie auf die Richtlinien betreffend Trennung von Werbung und Programm sowie Jugendschutz ergeben könnte.

10.7.1.3

Der Beschäftigte ist verpflichtet, den NDR spätestens bei Erbringung seiner Leistung bzw. Abschluss der Produktion schriftlich auf in dieser enthaltene - nicht offenkundige - Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

10.7.1.4

Ist der NDR der begründeten Meinung, dass ein Risiko nach Ziffern 10.7.1.2 und 10.7.1.3 im Einzelfall gegeben sei, so ist der Beschäftigte verpflichtet, eine entsprechende Änderung des Werkes bzw. seiner Leistung vorzunehmen. Kommt er dieser

Verpflichtung nicht nach, so ist der NDR berechtigt, eine Änderung durch Dritte vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung für den Beschäftigten unzumutbar, so ist auch er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10.7.1.5

Der Beschäftigte ermächtigt den NDR, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, bei deren Herstellung er mitgewirkt hat, gegen die Dritten auch etwaige von ihm nicht gemäß Ziffer 10.2.1 und 10.2.2 dem NDR mit eingeräumten Rechte an seinem Werk im In- und Ausland geltend zu machen. Beide Seiten sind zu gegenseitiger Unterstützung und Information verpflichtet.

10.7.2 Weitere Pflichten des Beschäftigten

10.7.2.1

Der Beschäftigte stellt sich im Zusammenhang mit produktionsbedingter Anwesenheit am Sitz des NDR oder an einem sonstigen Produktionsort ohne besonderes Entgelt der Öffentlichkeitsarbeit des NDR für Interviews, Pressekonferenzen und Fotoaufnahmen zur Verfügung.

10.7.2.2

Ankündigungen und bildliche Darstellungen, die auf die im Einzelfall vereinbarte Tätigkeit des Beschäftigten beim NDR Bezug nehmen, darf nur der NDR verbreiten oder verbreiten lassen.

Der Beschäftigte informiert hierüber auch die von ihm beauftragten Agenturen.

10.7.2.3

Informationen der in Ziffer 10.7.2.2 genannten Art darf der Beschäftigte selbst nur mit einer im Voraus eingeholten Zustimmung des NDR verbreiten.

10.7.2.4

Bei Meinungsverschiedenheiten über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung der Mitwirkung entscheidet der NDR. Wegen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten des Beschäftigten gilt Ziffer 10.3.1.

10.7.3 Freistellung

10.7.3.1

Hat der Beschäftigte seine Informationspflichten aus Ziffer 10.7.1.2 und 10.7.1.3 erfüllt, stellt der NDR ihn von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit diesen Darstellungen von Dritten gegen den Beschäftigten erhoben werden. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des NDR gegen den Beschäftigten ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Ansprüche urheberrechtlicher Art, wenn der Beschäftigte seiner Verpflichtung nach Ziffer 10.7.1.1 und 10.6 nachgekommen ist.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Vertragspflichten stellt der Beschäftigte den NDR von allen Ansprüchen frei, die von Dritten in Zusammenhang mit dem durch den Vertrag überlassenen Werk oder der erbrachten Leistung geltend gemacht werden.

10.7.3.2

Die Haftung des Beschäftigten ist bei sonstigen Vertragsverletzungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.7.3.3

Der Beschäftigte ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden verpflichtet, den NDR bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere auch durch die Erteilung von Auskünften und die Beibringung von Unterlagen.

10.8 Namensnennung

10.8.1

Beschäftigte sind, soweit die Nennung rundfunküblich ist, im Zusammenhang mit der Sendung zu nennen, sofern sie nicht widersprochen haben.

10.8.2

Bei der Weitergabe von Produktionen des NDR an Dritte ist eine entsprechende Urheberbenennung sicherzustellen.

10.9 Vergütungen

10.9.1 Vergütungsgrundsätze

10.9.1.1

Der Beschäftigte erhält eine im Vertrag zu vereinbarenden Vergütung als Entgelt für seine Leistungen und Rechteeinräumungen. Die Vergütungshöhe und mögliche Ansprüche auf Folgevergütungen richten sich nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag des NDR. Im Vertrag ist Art und Umfang der Vergütung für die Rechteeinräumungen durch folgende Vertragsarten zu kennzeichnen:

Vertragsart 03:

Mitwirkendenvertrag Fernsehen mit Anspruch auf Wiederholungshonorar und Folgevergütung

Vertragsart 04:

Mitwirkendenvertrag Fernsehen mit Anspruch auf Folgevergütung

Vertragsart 05:

Mitwirkendenvertrag Fernsehen mit einmaliger Abgeltung

Vertragsart 33:

Mitwirkendenvertrag Hörfunk mit Anspruch auf Wiederholungshonorar

Vertragsart 34:

Mitwirkendenvertrag Hörfunk mit beschränktem Anspruch auf Wiederholungshonorar

Vertragsart 35:

Mitwirkendenvertrag Hörfunk mit einmaliger Abgeltung

10.9.1.2

Eine einmalige Vergütung (Vertragsarten 05 und 35) sämtlicher Leistungen und

Rechtsübertragungen für Sendezwecke von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nur in den im Vergütungstarifvertrag dafür vorgesehenen Fällen.

Werden Beiträge nach Vertragsart 35 in ein ARD-Sammelangebot - für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei - eingestellt, so wird dies durch einen Zuschlag auf die Vergütung angemessen berücksichtigt.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien halten eine Vergütung in Form eines Zuschlags für angemessen, der einem Betrag in der Größenordnung der Erstvergütung entspricht. Vergütungen oberhalb der Mindesthonorare können dabei angerechnet werden, soweit sie nicht aus anderen Gründen gezahlt werden. Das Nähere ist im Rahmen der Honorartarifverhandlungen zu regeln.

10.9.1.3

Für die Nutzung in Abruf- und Online-Diensten wird eine Vergütung in Höhe von 4,5 % der Erstvergütung gezahlt⁵.

10.9.2

Ist die Vertragsleistung für das Fernsehen bestimmt und der Vertrag mit der Vertragsart 03 oder 04 (VA 03 oder VA 04) gekennzeichnet, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (1. Programm) oder allen Anstalts-/Landesprogrammen oder allen Dritten Fernsehprogrammen der ARD-Anstalten (Erstsending) abgegolten.

Protokollnotiz:

Die durch Mehrländer-Rundfunkanstalten verbreiteten III. Fernsehprogramme gelten als ein Fernsehprogramm nach diesem Tarifvertrag.

Zusätzlich erhält der Beschäftigte folgende Vergütungen:

10.9.2.1 (VA 03)

Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten zahlt der NDR eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20 % der Erstvergütung.

10.9.2.2 (VA 03)

Bei Wiederholungen im Fernsehvormittags- und Frühinformationsprogramm der ARD wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % der Erstvergütung gezahlt.

10.9.2.3 (VA 03)

Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm zwischen 0.00 - 6.00 Uhr (Nachtprogramm) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5 % der Erstvergütung gezahlt.

10.9.2.4 (VA 03)

Bei Wiederholungen im gesamten Sendebereich des NDR oder einer anderen ARD-Anstalt oder in einem III. Fernsehprogramm (vgl. Ziff. 10.9.2) erhält der Beschäftigte von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 4 % der Erst-

vergütung, bei Wiederholungen im Sendegebiet des SFB, SR und von Radio Bremen wird eine Wiederholungsvergütung von 2 % der Erstvergütung gezahlt.

Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten wiederholt, so sind insgesamt höchstens 20 % der Erstvergütung zu zahlen.

10.9.2.5 (VA 03)

Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstaussstrahlung oder Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus. Dies gilt nicht für Wiederholungen, die tatsächlich in der Prime Time (18.00 bis 23.00 Uhr) beginnen. Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

10.9.2.6 (VA 03)

Gleichzeitige Anschluss-Sendungen in Form von Zusammenschaltungen sind nicht vergütungspflichtig im Rahmen von Ziff. 10.9.2.1, 10.9.2.2, 10.9.2.3 und 10.9.2.4 .

10.9.2.7 (VA 03)

Bei Wiederholungen im Satellitenprogramm 3 SAT wird eine Wiederholungsvergütung von 34 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 10.9.2.1 gezahlt.

10.9.2.8 (VA 03)

Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 20 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 10.9.2.1 für bis zu fünf Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt; die Regel 10.9.2.5 findet keine Anwendung.

10.9.2.9 (VA 03)

Bei Wiederholungen in Angeboten von ARD-digital, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, wird eine Wiederholungsvergütung von 7 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 10.9.2.1 für beliebig häufige Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten ab Erstaussstrahlung in einem digitalen Angebot gezahlt.

Protokollnotiz:

Dieser Prozentsatz gilt bis 31.12.2003.

10.9.2.10 (VA 03)

Vorabausstrahlungen von Fernsehproduktionen in Angeboten, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, sowie in Satellitenprogrammen oder III. Fernsehprogrammen werden als Wiederholungen im Sinne von Ziffer 10.9.2.4, 10.9.2.7, 10.9.2.8 und 10.9.2.9 behandelt.

10.9.2.11 (VA 03 und VA 04)

Für ARTE-Ausstrahlungen gelten die Erlösbeteiligungen nach Ziffer 10.9.7 .

Protokollnotiz:

Bei unentgeltlicher Abgabe an ARTE gehen die Tarifvertragsparteien einvernehmlich davon aus, dass ein solcher Fall unter Ziff. 10.9.2 {angemessene Vergütung für den Beschäftigten} zu subsumieren wäre und damit geregelt ist.

10.9.2.12 (VA 03)

Ist der Beschäftigte als Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes für ein Fernsehfilmwerk verpflichtet worden, so beträgt seine Wiederholungsvergütung in den Fällen nach

Ziffer 10.9.2.1 = 50 %

Ziffer 10.9.2.2 = 20 %

Ziffer 10.9.2.4 = 10 % bzw. 5 %, höchstens 50 %.

10.9.3

Ist der Vertrag für **Mitwirkende im Fernsehen als Vertragsart 04** gekennzeichnet, so gilt zusätzlich Folgendes:

a) Mit der vereinbarten Vergütung ist die Rechtseinräumung gemäß Ziff. 10.2.1 einmalig abgegolten.

b) Für die Einräumung der Rechte gemäß Ziff. 10.2.2.2 bis 10.2.2.5 gelten die Regeln für die entgeltliche Verwertung gemäß Ziff. 10.9.7.

10.9.4 Hörfunk

Ist die Vertragsleistung für den Hörfunk bestimmt und nach der Vertragsart 33 oder 34 (VA 33 oder VA 34) abgeschlossen, ist eine Sendung im gesamten Sendebereich abgegolten. Zusätzlich erhält der Beschäftigte folgende Vergütungen:

10.9.4.1 (VA 33)

Bei Wiederholungen in einem seiner Hörfunkprogramme im gesamten Sendebereich des NDR zahlt der NDR eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20 % der Erstvergütung.

10.9.4.2 (VA 33)

Die einmalige unveränderte, erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme des NDR bis zum Ablauf des auf die Ausstrahlung folgenden Tages begründet keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung.

10.9.4.3 (VA 33 oder 34)

10.9.4.3.1

Übernimmt ein anderes öffentlich-rechtliches Sendeunternehmen der ARD, die Deutsche Welle oder DeutschlandRadio eine Sendung des NDR oder verwendet es einen Tonträger derselben für Hörfunkzwecke, so wird der NDR das Sendeunternehmen verpflichtet, für jede Sendung des Werkes mindestens 30 % - im Falle von Radio Bremen, Saarländischem Rundfunk und Sender Freies Berlin 15 % - der mit dem abgebenden Sendeunternehmen vereinbarten Erstvergütung an den Mitarbeiter zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Mitarbeiter eine abweichende Vereinbarung. Eine Übernahme durch die Deutsche Welle umfasst das Recht der einmaligen Ausstrahlung in jeder Sendesprache.

10.9.4.3.2

Gleichzeitige Anschluss-Sendungen im Rahmen von Zusammenschaltungen mit anderen Sendeunternehmen sind nicht vergütungspflichtig nach 10.9.4.1 und 10.9.4.3.1

10.9.4.4 (VA 33 oder 34)

Die gleichzeitige Ausstrahlung von Sendungen des NDR im Rahmen einer ständigen Kooperation oder eines Gemeinschaftsprogrammes mit einer anderen Rundfunkanstalt stellt keine Übernahme im Sinne von Ziffer 10.9.4.3 dar.

Protokollnotiz:

Die anliegende Liste vom 31.03.2001 bildet den zu berücksichtigenden Bestand bei Inkrafttreten des Tarifvertrages. Sie kann einvernehmlich geändert werden.

10.9.5

Ist der Vertrag für **Mitwirkende im Hörfunk als Vertragsart 34** gekennzeichnet, so gilt Folgendes:

- a) Mit der vereinbarten Vergütung ist die Einräumung der Rechte gemäß Ziff. 10.2.1 zur Nutzung in allen Hörfunkprogrammen des NDR einmalig abgegolten.
- b) Für die Einräumung der Rechte gemäß Ziff. 10.2.1 zur Nutzung durch andere Sendeunternehmen gelten die Ziffern 10.9.4.3 und 10.9.4.4 .

10.9.6 Gemeinsame Vergütungsregelungen

10.9.6.1

Bei Verwendung von Teilen der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer ist durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn dabei nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden. Ziffer 10.3 ist dabei zu beachten.

10.9.6.2

Durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung sind auch Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks und in Programmanschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger einschl. der entsprechenden Online-Nutzung abgegolten.

10.9.6.3

Bei Gemeinschaftsproduktionen unter Federführung des NDR sind Art und Umfang der Nutzung durch die Coproduzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn, der Beschäftigte trifft mit den Coproduzenten eine besondere Vereinbarung.

10.9.6.4

Anpassung von Wiederholungsvergütungen

Wiederholungsvergütungen für Produktionen, deren Erstsending länger als zehn

Jahre zurückliegt, werden um 40 % angehoben. Nach Ablauf jeweils weiterer fünf Jahre erhöht sich der Anhebungsprozentsatz um je 5 %. Eine Kappung erfolgt bei 100 % Steigerung.

10.9.6.5

Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie u. a. Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Anzahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat.

10.9.6.6

Bei unentgeltlicher Abgabe der Produktion für Rundfunkzwecke an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen verpflichtet der NDR das übernehmende Sendeunternehmen, dem Beschäftigten eine nach Art und Umfang der Nutzung angemessene Vergütung zu zahlen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der NDR im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Tausch gegen eine Produktion des übernehmenden Sendeunternehmens eine eigene Produktion abgibt.

10.9.7 Entgeltliche Verwertung

10.9.7.1

Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die Mitarbeiter, deren Werke oder Werkstücke, und die Beschäftigten, deren Rechte und Leistungen für die Produktion genutzt worden sind, unabhängig vom Vertragstyp insgesamt 35 % vom Nettoerlös. Dieser Anteil wird - sofern sowohl Werkschöpfer als auch Leistungsschutzberechtigte an der Produktion beteiligt sind - hälftig zwischen diesen aufgeteilt.

Regisseure eines Fernsehspiels oder eines anderen nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes werden an dem Anteil der Urheber beteiligt.

Zu den Inhabern verwandter Schutzrechte zählen nicht diejenigen gemäß §§ 81, 85, 87a-c und 94 [UrhG](#) in der Fassung vom 08.05.1998.

Die 35 bzw. 17,5 % des Nettoerlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

10.9.7.2

Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen des NDR abzüglich der durch Produktionsverwertungen ausgelösten Steuern und der direkt zurechenbaren Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten). Direkt zurechenbare Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten) sind folgende Aufwendungen:

- a) Kopien-, Bearbeitungs-, Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für technische Umformung;
- b) Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Transport- und Lagerkosten;
- c) Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, Materialentschädigungen sowie durch die Verwertung bedingte Zusatzhonorare und -vergütungen;
- d) Kosten für Informations- und Pressematerial;

e) Exportabgaben;

f) Vertriebskosten für Dritte bis maximal 27 %.

10.9.7.3

Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelte Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme der Anstalt aus der Werk- oder Produktionsverwertung DM 3.000,- (ab 01.01.2002 Euro 1.500,-) überschreitet. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von DM 30,- (ab 01.01.2002 Euro 15,-) im Jahr überschritten wird.

Alle nicht individuell zur Auszahlung gelangenden Erlöse werden gemeinnützigen Einrichtungen, die sozialen Zwecken und Belangen der Urheber oder der Leistungsberechtigten dienen, zur Verfügung gestellt.

10.9.7.4

Je ein Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die entgeltliche Verwertung einzusehen. Der NDR erteilt auf Wunsch ergänzende Auskünfte. Die beteiligten Gewerkschaften und die von ihnen benannten Vertreter sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Sie können auf ihre Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige hinzuziehen, wenn der NDR mit diesen Personen einverstanden ist.

10.9.7.5

Bei Verwendung einer Hörfunkproduktion in einem Transkriptionsdienst erhält der Beschäftigte anstelle einer Erlösbeteiligung vom Träger des Transkriptionsdienstes eine einmalige angemessene Vergütung, zu deren Zahlung der NDR den Träger des Transkriptionsdienstes verpflichtet.

10.10 Fälligkeit

Wiederholungs-/Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/Übernahmesendung fällig. Für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen ist der Fälligkeitszeitpunkt der Termin der Abrechnung.

10.11 Abtretbarkeit, Verjährung, Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist

10.11.1

Vergütungsansprüche des Beschäftigten aus dem Beschäftigungsvertrag können nur mit schriftlicher Einwilligung des NDR abgetreten oder verpfändet werden. Sie verjähren in zwei Jahren vor dem Zeitpunkt an, in dem der Beschäftigte von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren.

10.11.2

Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist das Entstehen neuer Zahlungsansprüche aus dem Beschäftigungsvertrag ausgeschlossen.

10.12 Keine Nutzungsverpflichtung

Durch den Abschluss des Vertrages wird eine Verpflichtung, das Werk oder die Leistung im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, für den NDR nicht begründet.

10.13 Rückrufsrecht

Für die Ausübung eines dem Beschäftigten zustehenden Rückrufsrechtes gilt § 41 [UrhG](#) mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 [UrhG](#) fünf Jahre beträgt; Fristbeginn ist das Ende der Beschäftigung.

Der NDR ist bereit, mit dem Beschäftigten über eine vorzeitige Freigabe nicht genutzter Rechte zu verhandeln.

10.14 Inkrafttreten und Kündigung des Tarifvertrages

10.14.1

Diese Tarifvertragsanpassung (Teiltarifvertrag) tritt am 01. April 2001 in Kraft.

Die Ziffern 10.2.1, 10.2.2, 10.2.3.1 und 10.9 finden nach Inkrafttreten auch Anwendung auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Teiltarifvertrages, aber nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossen worden sind. Alle entgeltlichen Verwertungen, die vor dem Inkrafttreten des Teiltarifvertrages vertraglich vereinbart wurden, werden nach dem bisher gültigen Tarifvertrag abgewickelt.

10.14.2

Der Teiltarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2004, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.14.3

Die Kündigung kann auf einzelne Unterziffern der Ziffer 10.9 beschränkt werden.

10.14.4

Im Falle der Kündigung und Befristung verpflichtet sich der NDR, diesen Teiltarifvertrag uneingeschränkt weiter anzuwenden, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Teiltarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 [TVG](#).

11 Pflicht zur Verschwiegenheit

11.1

Der Beschäftigte ist verpflichtet, über den Inhalt der Produktion oder Sendung, an deren Herstellung er mitwirkt, gegenüber allen, denen er nicht ohnehin bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, wenn auf schriftlichen Hinweis des NDR der Inhalt der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll oder wenn sich dies aus den Umständen zwingend ergibt. Handelt der Beschäftigte dieser Bestimmung zuwider, so verliert er die Vergütungsansprüche aus dem Beschäftigungsvertrag. Weitergehende Ansprüche und Rechte des NDR bleiben vorbehalten.

11.2

Im Übrigen ist der Beschäftigte zur Verschwiegenheit über alle ihm bekannt werden- den betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge des NDR verpflichtet, die ihrer Na- tur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

12 Ankündigungen

Der Beschäftigte darf Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die auf seine Tätigkeit Bezug nehmen, nur verbreiten oder verbreiten lassen, soweit sie die berechtigten Interessen des NDR nicht verletzen. Der NDR ist ermächtigt, Verstöße gegen diese Bestimmung auch gegenüber Dritten zu verfolgen.

13 Sozialversicherung und Pensionskasse

13.1

Die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem NDR vor Beginn des Beschäftigungsverhältnis- ses alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einbehaltung von Sozialversiche- rungsbeiträgen und Steuern erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem NDR die notwendigen Unterlagen (Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsheft, ggf. Nachweis der Befreiung von der Rentenversicherung) unverzüglich vorzulegen.

13.2

Ist der Beschäftigte ordentliches Mitglied der „Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalt“ oder beim „Versorgungswerk der Presse“ versichert, so leistet der NDR gemäß dieser Satzung den für Anstaltsmitglieder vorgesehenen Bei- tragsanteil.

Die Zahlungen können an den Beschäftigten unmittelbar geleistet werden.

13.3

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die zugleich anspruchsberechtigt aus dem für arbeitnehmerähnliche Personen geltenden Tarifvertrag sind, gilt zusätzlich:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen haben, sind verpflichtet, den NDR bei Abschluss des ersten Beschäf- tigungsvertrages unter Vorlage der Befreiungsbestätigung schriftlich zu informieren.

Auf Antrag leistet der NDR solchen versicherungspflichtigen Beschäftigten, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden und sich nicht gleichzei- tig in einem anderweitigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des auf die Beschäftigungstage beim NDR entfallenden Beitrags zur befreienden Lebensversicherung, höchstens jedoch in Höhe des entsprechenden Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres für das Jahr zusammengefasst auf einem Antragsformular des NDR zu stellen. Dem Antrag ist eine Befreiungsbestäti- gung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Police über die befreien-

de Lebensversicherung (oder eine entsprechende Bestätigung des Versicherers) und ein Nachweis über die Prämienleistung beizufügen.

Entsprechendes gilt für den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO.

14 Urlaub

14.1

Beschäftigte, deren Vertragsdauer sich zusammenhängend über mindestens einen vollen Monat erstreckt, erhalten für je einen vollen Monat der Vertragsdauer zwei Werktage (ohne Samstag) Urlaub. Der Urlaub ist zusammenhängend während der Vertragsdauer zu gewähren und zu nehmen; ist dieses nicht möglich, ist er abzugelten. Die Urlaubsvergütung bzw. -abgeltung ist in Höhe der auf die Werktage der Vertragszeit umgerechneten durchschnittlichen Tagesvergütung zu zahlen. Bei Beschäftigten, deren Vergütung im Monat oder umgerechnet auf einen Monat mehr als DM 8.300,-beträgt, ist der Anspruch auf Urlaubsentgelt durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des [Bundesurlaubsgesetzes](#).

14.2

Ist der Beschäftigte wegen seiner wiederholten Beschäftigung aufgrund einzelner, gemäß diesem Tarifvertrag abgeschlossener Verträge mit der Rundfunkanstalt und aufgrund der sonstigen Voraussetzungen als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 2 Satz 2 [Bundesurlaubsgesetz](#) anzusehen, so werden die vorstehenden Urlaubstage, -vergütungen oder -abgeltungen auf seinen Urlaubsanspruch als arbeitnehmerähnliche Person für das betreffende Kalenderjahr angerechnet.

14.3

Ansprüche gemäß 12.1 sind auf Antragsvordruck des NDR geltend zu machen. Ist ein Beschäftigter gemäß Ziff. 12.2 als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen, so genügt die zusammengefasste Geltendmachung des Urlaubsanspruchs vor Urlaubsantritt.

15 Bargeldlose Zahlung

Vergütungen, Zuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und zu erstattende Aufwendungen werden grundsätzlich bargeldlos auf ein vom Beschäftigten anzugebendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut gezahlt.

Von diesem Grundsatz kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden; dieses ist schriftlich zu beantragen.

16 Ausschlussfrist

Ansprüche des Beschäftigten aus diesem Tarifvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber dem NDR schriftlich geltend zu machen. Diese Frist ist für die Dauer einer unverschuldeten Verhinderung des Beschäftigten gehemmt.

17 Gerichtsstand und deutsches Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis ist der Sitz des NDR (Hamburg) oder des Funkhauses/Studios, für das der Beschäftigte tätig wird.

18 Inkrafttreten und Kündigung⁶

18.1

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 1977 in Kraft.

Er ist unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form kündbar.

18.2

Die Bestimmungen des Tarifvertrages gelten auch nach dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Abmachung zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 [TVG](#).

18.3

Die Tarifpartner werden Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages unverzüglich - spätestens drei Monate nach der Kündigung - aufnehmen.

18.4

Unbeschadet der Kündigungsregelung nach Ziff. 18.1 kann die Kündigung auf die einzelnen Unterziffern der Ziff. 10.9 beschränkt werden. Hierfür gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31.12.1993.

Protokollnotiz:

Soweit in diesem Tarifvertrag feste DM-Beträge vereinbart sind, werden die Tarifpartner im Abstand von jeweils 2 Jahren die Angemessenheit der Beträge überprüfen, ohne dass es einer Kündigung des Tarifvertrages bedarf.

Hamburg, den 30. September 1977

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
Verband Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Bundesvorstand
gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband
Berufsvereinigung Hamburg
gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften

Anlage - Bestehende oder absehbare ständige Ko- operationen oder Gemeinschaftsprogramme des Norddeutschen Rundfunks im Hörfunkbereich am 31. März 2001

Liste zu

.../Protokollnotiz

zu Ziffer 16.3.6.

Tarifvertrag über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des Norddeutschen Rundfunks

sowie

.../Protokollnotiz

zu Ziffer 10.9.4.4

(Teil-)Tarifvertrag des Norddeutschen Rundfunks für auf Produktionsdauer Beschäftigte - Ziffer 10 -

1. Kooperation des Norddeutschen Rundfunks und des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg zur Ausstrahlung des von klassischer Musik geprägten Kulturprogramms „RADIO 3 von NDR und ORB“, Kurzform: „Radio 3“.
2. - ab 01. Januar 2002 - Kooperation von Norddeutschem Rundfunk und Westdeutschem Rundfunk Köln im Rahmen des „Funkhaus Europa“-Angebotes des WDR